

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Dienstag, 18. Mai 2021 17:05
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Fiktiver Unternehmerlohn im Rahmen der Überbrückungshilfe III
Anlagen: Verwaltungsvorschrift fiktiver Unternehmerlohn.pdf

Sehr geehrtes Kammermitglied,

seit Beginn der Corona-Pandemie unterstützt die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung die von wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffenen Unternehmen und Selbstständigen mit einem breiten Portfolio an Unterstützungsmaßnahmen.

Wie Sie wahrscheinlich wissen, hat das Land Baden-Württemberg beschlossen, die Überbrückungshilfe III mit dem aus der Überbrückungshilfe I & II bewährten fiktiven Unternehmerlohn aufzustocken. Das Land Baden-Württemberg gewährt einen fiktiven Unternehmerlohn pauschal mit einem Festbetrag in Höhe von € 1.000,00 pro Monat für den Zeitraum Januar bis Juni 2021, sofern ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 vorliegt. Im Gegensatz zur Überbrückungshilfe I und II ist der fiktive Unternehmerlohn nicht mehr nach Höhe des Umsatzeinbruchs gestaffelt.

Die Verwaltungsvorschrift für den fiktiven Unternehmerlohn, in der die Antragsvoraussetzung aufgeführt werden, fügen wir als Anlage zu dieser E-Mail bei.

Zudem können wir Ihnen mitteilen, dass der baden-württembergische fiktive Unternehmerlohn für die Überbrückungshilfe III ab sofort über die Antragsplattform des Bundes beantragt werden kann. Wurde die Überbrückungshilfe III bereits bewilligt, kann der fiktive Unternehmerlohn auch nachträglich über einen Änderungsantrag beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
